

Kundeninformation zum DekaBank Depot Investmentsteuerreform - So funktioniert die Verlustverrechnung



Stand: 20.01.2020

Einleitung: Verlustverrechnungstopf („Verlusttopf“)

Für in einem Depot verwahrte Fondsanteile führt das inländische Kreditinstitut (die DekaBank) u. a. einen allgemeinen Verlustverrechnungstopf, um fortlaufend eine Verrechnung von Erträgen und Veräußerungsgewinnen mit Veräußerungsverlusten und anderen negativen Kapitalerträgen vorzunehmen.

Zu den negativen Kapitalerträgen zählen insbesondere gezahlte Stückzinsen aus erworbenen Anleihen und realisierte steuerliche Verluste.

- Der Verlusttopf wird unterjährig mit Erträgen aus Investmentanteilen/Zinsen aus Zertifikaten verrechnet.
- Dadurch ist die Reihenfolge von positiven und negativen Erträgen für die Höhe des Kapitalertragsteuerabzugs am Ende eines Kalenderjahres nicht relevant.

Steuerverrechnungskonto für abgeführte Steuern

Die vom Kunden aufgrund fehlender Freistellung gezahlte Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer wird zunächst in ein sogenanntes Steuerverrechnungskonto beim Kreditinstitut geschrieben.

- Nachfolgend ermittelte Veräußerungsverluste wirken sich für den Kunden steuermindernd aus.
- Es erfolgt auf Kundenebene eine Verrechnung von Veräußerungsverlusten und bereits gezahlter Kapitalertragsteuer.

Unterjährige Steuererstattung bei Betrag über 10,00 EUR

Sobald eine mögliche Steuererstattung den Betrag von 10,00 EUR übersteigt, wird diese automatisch in Form einer Gutschrift von Fondsanteilen zugunsten des Kundendepots angelegt.

- Voraussetzung hierfür: Es sind 40,00 EUR im Verlusttopf vorhanden.

Investmentfonds: DekaLux-Geldmarkt (WKN 973800)

DekaBank Depot: Unterdepot 99

Wenn der Freistellungsauftrag / die Nichtveranlagungsbescheinigung im Laufe des Jahres erteilt wird

Ein im Kalenderjahr eingereichter Freistellungsauftrag bzw. Nichtveranlagungsbescheinigung gilt weiterhin nur für nachfolgende Geschäfte. Innerhalb des Jahres findet aufgrund von nachträglich eingereichten Freistellungsaufträgen keine Steuererstattung statt.

Jahresende: Verlustverrechnung und Steuererstattung

Am Jahresende erfolgt eine komplette Verrechnung von Freistellungen (Verlusttopf, Freistellungsauftrag, anrechenbare Quellensteuer) mit gezahlter Kapitalertragsteuer, unabhängig von der Höhe der Erstattung (Bagatellgrenze 0,10 EUR) und dem Zeitpunkt der Freistellung.

- Auch hierfür erfolgt die Erstattung über den Kauf des DekaLux-Geldmarkt (WKN 973800) in das Kundendepot.

Steuererstattung

- Wir erstatten dem Kunden zu viel gezahlte Steuer ab einem Mindestbetrag von 0,10 EUR.
- Bei einem Saldo von < 0,10 EUR im Steuerverrechnungskonto wird der Betrag auf das nächste Kalenderjahr vorgetragen.

Hintergrund:

Diese Regelung trägt zur Vereinfachung für depotführende Kapitalanlagegesellschaften bei, denn hierdurch werden Nullbuchungen vermieden, wie die folgenden Erläuterungen zeigen:

Wenn ein Betrag von < 0,10 EUR gebucht werden muss, kann es beim Kauf von Fondsanteilen zu Nullbuchungen kommen (z.B. 0,03 EUR Erstattung, Rücknahmepreis 70,00 = 0,000 Anteile).

Sofern die Freistellung zu gering ist um einen Betrag von 0,10 EUR zu erstatten und der Saldo des Steuerverrechnungskontos größer 0,10 EUR ist, erfolgt keine Steuererstattung sondern ein kompletter Ausweis in der Steuerbescheinigung (z.B. bei einem Verlusttopf von 0,25 EUR und Steuerverrechnungskonto von 3,00 EUR: Es erfolgt der Ausweis von 3,00 EUR komplett in der Steuerbescheinigung).

Kundeninformation zum DekaBank Depot **Investmentsteuerreform - So funktioniert die Verlustverrechnung**



Stand: 20.01.2020

Verlusttopf mit Saldo am Kalenderjahresende

Ein Saldo im Verlusttopf am Kalenderjahresende wird automatisch auf das nächste Kalenderjahr übertragen (Verlustvortrag).

Abweichend davon:

- 1) Auf schriftlichen **Antrag des Anlegers bis zum 15. Dezember** des Jahres kann der verbleibende Verlust in der Jahressteuerbescheinigung ausgewiesen werden. Ein Saldo im Verlusttopf wird dann am Jahresende auf Null gestellt und bescheinigt.
- 2) In Sonderfällen (z.B. kein Depot mehr vorhanden, Nachlassfall oder bei Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung) wird der Verlusttopf auch ohne Antrag in der Steuerbescheinigung ausgewiesen.

Da für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein gesonderter Steuertarif gilt, sind Verluste aus Kapitalvermögen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechenbar. Eine Verlustverrechnung ist grundsätzlich nur innerhalb der Einkunftsart „Einkünfte aus Kapitalvermögen“ möglich. Ein Verlustrücktrag ist nicht vorgesehen.

Ehegattenübergreifende Verlustverrechnung

Für Ehegatten und eingetragene Lebenspartnerschaften mit einem gemeinsamen Freistellungsauftrag wird zum Jahresende eine ehgattenübergreifende Verlustverrechnung durchgeführt. Dabei werden sämtliche für die Ehegatten/Lebenspartner geführten Depots (Einzeldepots/Gemeinschaftsdepots) berücksichtigt – unabhängig davon, ob die tatsächlichen Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung gegeben sind (§ 26 Abs. 1 Satz 1 EStG).

Durch die Ehegattenübergreifende Verlustverrechnung zum Jahresende werden bestehende Verlustüberhänge eines Ehepartners mit den Erträgen/Gewinnen des anderen Ehepartners verrechnet.

Dabei kann es zu einer Gutschrift von Kapitalertragsteuer (inkl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) des einen Ehepartners durch den Verlusttopf des anderen Ehepartners kommen.

Eine Gutschrift erfolgt jedoch nur, wenn noch ein aktives Kundendepot vorhanden ist. Dabei ist zu beachten, dass eine auf Bankebene (also bei ein und demselben Kreditinstitut) erfolgte Verlustverrechnung nach Auffassung der Finanzverwaltung in der Veranlagung nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.